

Amts- und Anzeigebblatt

für den

Bezirk des Amtsgerichts Eibenstock und dessen Umgebung.

Erseheint

wöchentlich drei Mal und zwar
Dienstag, Donnerstag u. Sonn-
abend. Insetionspreis: die
kleinspaltige Zeile 12 Pf. Im
amtlichen Theile die gespaltene
Zeile 30 Pf.

Abonnement

viertelj. 1 M. 20 Pf. einschließl.
des „Mustr. Unterhaltungsbl.“
u. der Humor. Beilage „Seifen-
blasen“ in der Expedition, bei
unsern Boten sowie bei allen
Reichspostanstalten.

Verantwortlicher Redakteur, Drucker und Verleger: E. Hannemann in Eibenstock.

48. Jahrgang.

Nr. 80.

Dienstag, den 9. Juli

1901.

Sonntagsruhe

in den unter § 105e der Gewerbeordnung fallenden Gewerbebetrieben zur Befriedigung täglicher oder an Sonn- und Festtagen besonders hervortretender Bedürfnisse betreffend.

Auf Grund von § 105e der Gewerbeordnung in Verbindung mit § 1 der Verordnung, die Abänderung einiger Ausführungsbestimmungen zu dem Gesetze über die Sonn-, Fest- und Bußtagsfeier vom 10. September 1870 betreffend, vom 15. März 1895, werden für nachstehende Gewerbebetriebe die dabei angeführten Arbeiten von selbstständigen Gewerbebetriebern und Arbeitnehmern an Sonn- und Fest-, bezw. Bußtagen unter den beivermerkten und den weiteren Bedingungen gestattet, daß

- bei diesen Arbeiten jedes nach Außen hin bemerkbare Geräusch thunlichst vermieden wird und
- Arbeiter, die auf Grund dieser Ausnahmegestimmungen mit Sonntagsarbeiten beschäftigt werden,

während der aus diesen Ausnahmegestimmungen sich ergebenden Ruhezeit, außer bei Gefahr im Verzuge auch nicht zu solchen Arbeiten, die in dem betreffenden Betriebe nach § 105c Absatz 1 der Gewerbeordnung gestattet sind, und auch nicht zu Arbeiten in dem, etwa mit dem Betriebe verbundenen Handelsgeschäfte herangezogen werden dürfen.

1) In **Blumenbindereien** (Kunst- und Handelsgärtnereien, Blumenverkaufsständen) ist das Binden von Blumen, Binden von Kränzen und dergl. an Sonn- und Festtagen während der für den Verkauf von Blumen in offenen Verkaufsstellen freigegebenen Stunden gestattet.

Bedingung: Wenn die Sonntagsarbeiten länger als 3 Stunden dauern oder die Arbeiter am Besuche des Gottesdienstes hindern, so sind die Arbeiter entweder an jedem zweiten Sonntage mindestens in der Zeit von 6 Uhr Morgens bis 6 Uhr Abends oder an jedem dritten Sonntage volle 36 Stunden von jeder Arbeit freizulassen.

2) In **Gasanstalten** und **Elektrizitätswerken** sind an allen Sonn- und Festtagen Arbeiten, die für den Betrieb unerlässlich sind, gestattet.

Bedingung: Die den Arbeitern zu gewährende Ruhe hat mindestens zu dauern: entweder für jeden zweiten Sonntag 24 Stunden oder für jeden dritten Sonntag 36 Stunden, oder, sofern an den übrigen Sonntagen die Arbeitsschichten nicht länger als 12 Stunden dauern, für jeden vierten Sonntag 36 Stunden. Ablösungsmannschaften dürfen je 12 Stunden vor und nach ihrer regelmäßigen Beschäftigung zur Arbeit nicht verwendet werden. Die den Ablösungsmannschaften zu gewährende Ruhe muß das Mindestmaß der den abgelösten Arbeitern gewährten Ruhe erreichen.

3) In **Bäckereien** und **Konditoreien**.
a. In **Bäckereien** ist die Backarbeit bis Vormittags 8 Uhr, aber wo der Vormittagsgottesdienst früher beginnt, nicht während des Gottesdienstes, sowie von Abends 10 Uhr an gestattet.

Neben dieser Backarbeit dürfen Arbeitnehmer nur nach 6 Uhr Abends mit Arbeiten, die zur Wiederaufnahme des Betriebes am nächsten Tage nötig sind, längstens eine Stunde beschäftigt werden.

b. In **Konditoreien** sind die gewöhnlichen Arbeiten von Mitternacht bis Sonn- oder Festtags Mittag außerhalb der Zeit des Gottesdienstes gestattet. Im Falle dringenden Bedürfnisses kann jedoch die untere Verwaltungsbehörde für ihren Bezirk oder für Theile ihres Bezirks die Arbeiten auch während des Vormittagsgottesdienstes, aber nicht über 10 Stunden im Ganzen gestatten. In den Nachmittagsstunden ist nur die Herstellung und das Austragen leicht verderblicher Waaren, die unmittelbar vor dem Genuß hergestellt werden müssen (Eis, Crèmes und dergl.) nachgelassen.

Zu a. und b. für Betriebe, in denen sowohl Bäckereiwaren, als Konditorwaren hergestellt werden, ist die Beschäftigung solcher Arbeiter, die ausschließlich mit der Herstellung von Konditorwaren beschäftigt werden, nach den Bestimmungen für Konditoreien, die Beschäftigung der übrigen Arbeiter nach den Bestimmungen für Bäckereien zu regeln.

Als Bäckereiware ist dasjenige Backwerk zu behandeln, welches herkömmlich unter Verwendung von Hefe oder Sauerteig ohne Beimischung von Zucker zum Teige hergestellt wird.

Bedingung (zu a und b): wie zu 1.

4) In **Fleischereigewerbe** sind die regelmäßigen Handwerksarbeiten an allen Sonn- und Festtagen für 3 Stunden, die bis zum Beginne der für den Hauptgottesdienst festgesetzten Unterbrechung der Verkaufszeit im Handelsgewerbe reichen dürfen, gestattet.

5) In **Barbier- und Friseurgewerbe** sind die gewöhnlichen Arbeiten an allen Sonn- und Festtagen im Allgemeinen nur bis 2 Uhr Nachmittags freigegeben, darüber hinaus aber nur in den Wohnungen der Kunden gestattet.

Bedingung: wie zu 1.

6) In **Wasserversorgungsanstalten** ist die Vornahme von Arbeiten, die für den Betrieb unerlässlich sind, an allen Sonn- und Festtagen freigegeben.

Bedingung: Bei bloßem Tagesbetriebe wie zu 1, bei ununterbrochenem Betriebe wie zu 2.

7) Den **Zeitungsdruckereien** ist der Betrieb an allen Sonn- und Festtagen, mit Ausnahme des zweiten Weihnachtstages, Ostertages und Pfingstfeiertags, bis 6 Uhr Morgens zur Herstellung der Morgenausgabe gestattet.

Bedingung: Nach Herstellung dieser Ausgabe muß der Betrieb bis um 6 Uhr Morgens des folgenden Werktages ruhen.

8) In **photographischen Anstalten** ist

a. an den letzten vier Sonntagen vor Weihnachten die Aufnahme von Porträts, das Kopieren und Retouchieren für 10 Stunden, bis spätestens 7 Uhr Abends,

b. an allen übrigen Sonn- und Festtagen die Aufnahme von Porträts für einen fünfständigen ununterbrochenen Zeitraum, der in der Zeit vom 1. April bis 1. Oktober spätestens um 5 Uhr Nachmittags, in der übrigen Zeit des Jahres spätestens um 3 Uhr Nachmittags enden muß, zugelassen.

Die Ausnahme unter b. findet keine Anwendung auf den ersten Weihnachtstages-, Ostertages- und Pfingstfeiertag, den Charfreitag, die Bußtage und den Todtensfestsonntag.

Bedingung: wie zu 1.

9) Den **Gartnern** sind die gewöhnlichen Arbeiten an allen Sonn- und Festtagen gestattet.

Bedingung: wie zu 1.

Fürst Chlodwig Hohenlohe †.

Aus der Reihe der Männer, denen in führender Stellung an dem Werden der deutschen Geschichte mitzuarbeiten vergönnt war, ist wiederum einer der bewährtesten aus dieser Zeitlichkeit

abgerufen worden: ein Telegramm aus Ragaz meldete uns am Sonnabend, daß der Altreichskanzler Fürst Chlodwig Hohenlohe-Schillingensfürst Morgens um 5 Uhr dort sanft verschieden ist.

Der nunmehr Entschlafene hat den Abschluß seiner amtlichen

Thätigkeit nicht lange überlebt. Er hatte einen großen Theil des Winters in Meran zugebracht, war dann nach Deutschland und Berlin zurückgekehrt und hatte hier mehrere Monate zugebracht. Am 16. Juni wohnte er noch in voller geistiger Frische der Enthüllung des Bismarckdenkmals bei, um derentwillen er

10) In den **Bekleidungs- und Reinigungsgewerben** mit handwerksmäßigem Betriebe ist die Ablieferung bestellter Arbeiten an die Kunden bis zum Beginne der für den Hauptgottesdienst festgesetzten Unterbrechung der Verkaufszeit im Handelsgewerbe zugelassen. Durch gegenwärtige Bekanntmachung werden die Bestimmungen der Bekanntmachung vom 21. März 1895 unter I., d. h. soweit sie sich auf die der Befriedigung täglicher oder an Sonn- und Festtagen besonders hervortretender Bedürfnisse dienenden Gewerbe beziehen, außer Kraft gesetzt.

Zwickau, am 1. Juni 1901.

Königliche Kreishauptmannschaft.

Dr. Uhrer.

Stöß.

Die Königliche Amtshauptmannschaft mit dem Bezirksausschuß haben dem Gendarm Mögel in Eibenstock

und dem Forstausseher Friedrich Unger in Blaumenthal

für Ermittlung von Baumfressern eine Belohnung von je 10 Mark - Bfg. bewilligt.

Schwarzenberg, am 5. Juli 1901.

Königliche Amtshauptmannschaft.

Krug von Ridda.

B.

Den Kommunikationswegebau betr.

Die Herren Bürgermeister, Gemeindevorstände und Ortsvorsteher werden aufgefordert, nach vorheriger Rücksprache mit den Amtsstraßenmeistern

bis Mitte September l. J.

anzugeben, welche Verstellungen sich an den öffentlichen Wegen und Brücken für nächstes Jahr erforderlich machen und von ihnen in Aussicht zu nehmen sind.

Bis zu gleicher Zeit sind, soweit Staatsbeihilfen hierzu erbeten werden, die erforderlichen Gesuche unter genauer Bezeichnung der Begehrten nach den hier zu entnehmenden Formularen anher einzureichen.

Schwarzenberg, am 3. Juli 1901.

Königliche Amtshauptmannschaft.

Krug von Ridda.

B.

Zwangsvollstreckung.

Die im Grundbuche für **Oberstühengrün** Blatt 240 und 286 auf den Namen des Bauunternehmers **Gustav Ferdinand Leistner** eingetragenen Grundstücke sollen am **2. September 1901, Vormittags 9 Uhr**

an der Gerichtsstelle im Wege der Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Das Grundstück Blatt 240 ist nach dem Flurbuche 7, 0 Ar groß, auf 7500 Mk. - Pf. geschätzt und besteht aus Wohnhaus, Schuppengebäude und Garten. Das Grundstück Blatt 286 ist nach dem Flurbuche 15, 1 Ar groß, auf 328 Mk. - Pf. geschätzt und besteht aus Feld.

Die Einsicht der Mittheilungen des Grundbuchamts sowie der übrigen die Grundstücke betreffenden Nachweisungen, insbesondere der Schätzungen, ist Jedem gestattet.

Rechte auf Befriedigung aus den Grundstücken sind, soweit sie zur Zeit der Eintragung des am 11. Mai 1901 verlautbarten Versteigerungsvermerkes aus dem Grundbuche nicht ersichtlich waren, spätestens im Versteigerungstermine vor der Aufforderung zur Abgabe von Geboten anzumelden und, wenn der Gläubiger widerspricht, glaubhaft zu machen, widrigenfalls die Rechte bei der Feststellung des geringsten Gebots nicht berücksichtigt und bei der Verteilung des Versteigerungserlöses dem Ansprüche des Gläubigers und den übrigen Rechten nachgesetzt werden würden.

Diejenigen, die ein der Versteigerung entgegenstehendes Recht haben, werden aufgefordert, vor der Ertheilung des Zuschlags die Aufhebung oder die einstweilige Einstellung des Verfahrens herbeizuführen, widrigenfalls für das Recht der Versteigerungserlöses an die Stelle des versteigerten Gegenstandes treten würde.

Eibenstock, den 24. Juni 1901.

Königliches Amtsgericht.

Konkursverfahren.

In dem Konkursverfahren über das Vermögen des Kaufmanns **Rudolf Friedrich Uhlmann**, alleinigen Inhabers der Firma **Troll & Uhlmann** in Eibenstock, ist zur Abnahme der Schlussrechnung des Verwalters, zur Erhebung von Einwendungen gegen das Schlussverzeichnis der bei der Verteilung zu berücksichtigenden Forderungen und zur Beschlußfassung der Gläubiger über die nicht verwerthbaren Vermögensstücke sowie über die Erstattung der Auslagen und die Gewährung einer Vergütung an die Mitglieder des Gläubigerausschusses der Schlußtermin auf

den 1. August 1901, Vormittags 12 Uhr

vor dem Königlichen Amtsgerichte hier selbst bestimmt.

Eibenstock, den 6. Juli 1901.

Königliches Amtsgericht.

Dund,

weißer Forderier mit dunkelbrauner Blässe, hier zugelassen. Der Dund trägt Steuerzeichen Nr. 2891 von 1891 - Amtshauptmannschaft Auerbach - und Nr. 434 von 1900 - Leipzig.

Wenn derselbe bis 11. Juli 1901 nicht abgeholt wird, so erfolgt weitere Verfügung.

Stadtrath Eibenstock, am 8. Juli 1901.

Hesse.

Lpm.